

**Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit  
(§ 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik) (Auszug)**

Bezeichnung	Bezug	Ausgewiesen unter	Vor-vor-jahr	Vor-jahr	HH-Plan	HH-Plan +1	HH-Plan +2	HH-Plan +3
			Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
			1	2	3	4	5	6
<b>1. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich</b>	Finanzhaushalt	Saldo 3						
1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit Zweckbindung für bestimmte Auszahlungen (-)	Teilfinanzhaushalte	-						
1.2 Bedarfszuweisungen ohne Stabilisierungshilfen (-)	Konto	6121						
1.3 Ordentliche Tilgung von Krediten (-), darin	Konten	792x (davon nur entsprechender Teilbetrag)						
→ 1.3.1 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen								
→ 1.3.2 zum Haushaltsausgleich 2020 <sup>1</sup>	Tilgungsplan	Zeile C <sup>2</sup>						
→ 1.3.3 zum Haushaltsausgleich 2021 <sup>1</sup>	Tilgungsplan	Zeile C <sup>2</sup>						
1.4 Rückflüsse von Ausleihungen (+)	Kontenart	686						
1.5 Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG (+)	Konto	68119						
→ 1.6 Kreditaufnahmen zum								
→ 1.6.1 Haushaltsausgleich 2020 <sup>3</sup> (+)	Tilgungsplan	Zeile B						
→ 1.6.2 Haushaltsausgleich 2021 <sup>3</sup> (+)	Tilgungsplan	Zeile B						
<b>2. Bereinigtes Zahlungsergebnis</b>								

(...)

- 1 Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich sind auf der Grundlage von im Haushaltsplan verankerten Tilgungsplänen ordentlich zu tilgen. Die ordentliche Tilgung hat spätestens im zweiten Haushaltsjahr nach Festsetzung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme in der Haushaltssatzung zu beginnen und muss spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2032 abgeschlossen sein. Die ordentliche Tilgung hat in jährlich gleichen Schritten zu erfolgen, vorzeitige außerordentliche Tilgungen sind möglich (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 bis 6 KommwEV).
- 2 Soweit die Ermächtigung nach Ablauf nicht vollständig in Anspruch genommen oder teilweise außerordentlich getilgt wurde, Zeile G.
- 3 Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich dürfen nur in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aufgenommen werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 KommwEV).